



POSITIONSPAPIER

LEITLINIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE SICHERHEIT VON GEHÖRLOSEN MENSCHEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Der Österreichische Gehörlosensbund appelliert – wie der Weltverband der Gehörlosen (World Federation of the Deaf, WFD) - an alle relevanten Parteien und Akteure, einschließlich der UN-Agenturen und Internationale humanitäre Bewegungen und Institutionen, den Schutz und die Sicherheit gehörloser Menschen, Flüchtlinge und Vertriebener in bewaffneten Konflikten zu gewährleisten, indem sie folgende Vereinbarungen respektieren:

1. das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** von 2006, insbesondere Artikel 11 über und Notsituationen, in Verbindung mit Artikel 21 zur Bereitstellung von Informationen in nationalen Gebärdensprachen;
2. das **Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge** von 2015, insbesondere die Absätze 7, 19(d), 30(c) und 36(d) über die Einbeziehung von Gehörlosen in die humanitäre Krisenbewältigung durch Bereitstellung zugänglicher Informationen und Kommunikation in den Medien sowie in der humanitären Infrastruktur wie Flüchtlingslagern, Krankenhäusern und Schulen;
3. die Charta von 2016 über die **Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen** zur Förderung der Rechte von gehörlosen Menschen auf Schutz, Sicherheit und Achtung ihrer Würde sowie auf die Wahrnehmung ihrer Rechte in der humanitären Hilfe;
4. die **Resolution 2475 des UN-Sicherheitsrats** aus dem Jahr 2019 über den Schutz von Menschen mit Behinderungen in Konflikten, insbesondere die Artikel 5 und 7, die das Recht von Gehörlosen auf gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen im Kontext bewaffneter Konflikte betreffen wie der Zugang zu Bildung, Information und Kommunikation in der nationalen Gebärdensprache, um eine sinnvolle Beteiligung von Gehörlosen durch ihre repräsentative(n) Organisation(en) an humanitären Maßnahmen zu ermöglichen;
5. die **UN-Strategie zur Integration von Menschen mit Behinderungen (UNDIS)** von 2019, die die Integration von Menschen mit Behinderungen in allen UN Organisationen betrifft. Dazu gehört auch die Verpflichtung, Informationen über humanitäre Maßnahmen sowohl in der internationalen Gebärdensprache als auch in nationalen Gebärdensprachen bereitzustellen.
6. die **IASC-Praxisempfehlungen** 2019 für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und ihre Beteiligung und Führung in Katastrophen- und humanitären Kontexten - einschließlich der ausdrücklichen Erwähnung von Gebärdensprachen;
7. das **Humanitäre Völkerrecht** und **humanitäre Grundsätze**.



Da wichtige Informationen über Sicherheits-, Evakuierungs- und Unterstützungsdienste nicht in den nationalen Gebärdensprachen verfügbar sind, werden gehörlose Menschen ständig im Stich gelassen.

Im Jahr 2021 betonte das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) die Notwendigkeit, besonders in Risikosituationen und humanitären Notsituationen Zugang zu Dienstleistungen in Gebärdensprache und in den Sprachen indigener Völker zu ermöglichen. Nationale Leitfäden für Notfalldienste sollten immer Bestimmungen für den Zugang zu Gebärdensprache enthalten, einschließlich Informationen über regionale Notfallstandorte, an denen Dolmetsch- oder Transkriptionsdienste angeboten werden.

Als Angehörige der Gruppe von Menschen mit Behinderungen und gleichzeitig als Angehörige einer kulturellen Sprachminderheit sehen sich Gehörlose meist einer zusätzlichen und übergreifenden Diskriminierung ausgesetzt: Im Falle einer humanitären Krise oder eines bewaffneten Konflikts haben gehörlose Personen in der Regel keinen Zugang zu rechtzeitiger Information und Kommunikation über die Ereignisse in ihrer Umgebung, da sie nicht in ihrer natürlichen Sprache, der Gebärdensprache, zugänglich gemacht werden. Dadurch sind sie Gefahren der Marginalisierung, des Verlassenseins, der Gewalt und des Todes mehr und über längere Zeit ausgesetzt als andere Bevölkerungsgruppen, weil sie somit auch keinen Zugang zu Sicherheit und Hilfe in humanitären Einrichtungen wie Flüchtlingslagern, Information über Evakuierungsverfahren oder zu Maßnahmen des Wiederaufbaus haben.

Auf der Grundlage des universellen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sollen gehörlose Flüchtlinge und Vertriebene weder wegen ihrer Behinderungen gegenüber ihren hörenden Mitmenschen noch wegen ihrer sprachlichen Bedürfnisse und Vorlieben benachteiligt und diskriminiert werden. **Sie müssen mit Informationen in ihren nationalen Gebärdensprachen versorgt werden und Zugang zu Hilfsinformationen, Kommunikation und allen Dienstleistungen in ihren bevorzugten und natürlichsten Sprachen erhalten.**

Der Österreichische Gehörlosenbund appelliert an die österreichische Politik und Verwaltung und alle zivilgesellschaftlichen Akteure, die im Zuge dieser humanitären Krise befasst sind, sicherzustellen, dass für gehörlose Personen folgendes sichergestellt ist:

- uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen und Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe, Notfallmaßnahmen, Sicherheits- und Hilfeprotokolle, Evakuierungsverfahren und Unterstützung in ihrer nationalen Gebärdensprache;
- Zugang zu Konsultationen in jeder Phase der humanitären Hilfe über Interessensvertreter, wie z.B. die nationalen Gehörlosenverbände;
- Zugang zu humanitärer Hilfe in allen Bereichen und zu Dienstleistungen in ihren nationalen Gebärdensprachen;
- uneingeschränkter Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich sozialer und psychologischer Unterstützung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Transport und Informationen in ihren nationalen Gebärdensprachen oder in der nationalen Gebärdensprache des Aufnahmelandes, sofern sie diese Sprache beherrschen;



- Für Personen, die umgesiedelt wurden: Zugang zu Gebärdensprachdolmetscher*innen in ihren nationalen Gebärdensprachen oder zu gehörlosen Dolmetscher*innen, die in der Lage sind, sprachliche Lücken zwischen gehörlosen Flüchtlingen und hörenden nationalen Gebärdensprachdolmetscher*innen zu überbrücken;
- Zugang zu Gehörlosengemeinschaften in den Ländern, in denen sie Zuflucht suchen, um sich gegenseitig zu unterstützen;
- Freiwilligendienste in den Aufnahmeländern müssen staatliche finanziert und in bestehende Hilfsmaßnahmen integriert werden, um sicherzustellen, dass Gehörlose Zugang zu lokalen Gehörlosengemeinschaften haben.
- Es müssen alle Maßnahmen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene ergriffen werden, die gehörlosen Menschen, die Gebärdensprachen verwenden, ungehinderten Zugang zu Dienstleistungen bieten.

Verstärkte Aufmerksamkeit muss auf gehörlose Menschen gelenkt werden, die am meisten gefährdet und schutzbedürftig sind, wie z. B. diejenigen, die zusätzlicher intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, zB. gehörlose Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, taubblinde Menschen, gehörlose Frauen und Mädchen, gehörlose BIPOC, gehörlose ältere Menschen, gehörlose Migrant*innen und gehörlose LGBTQIA+.

Wien, 21.03.2022